

passenden Partner zu finden und wieder eine vollständige Familie zu werden.

- Im Partner wird zugleich ein Vater für die Kinder gesucht. Die Mütter fühlen sich oftmals durch die Alleinentscheidung für alle Erziehungsfragen psychisch belastet bzw. überfordert.

### 9. Zweitfamilien (mit und ohne Ehe) verlieren zunehmend ihren Ausnahmestatus und werden immer mehr zur Normalität.

Zwar gründet bis heute der größte Teil der DDR-Bürger nur einmal in seinem Leben eine Familie, doch könnte es in absehbaren Zeiträumen zur Regel werden, nicht mehr ein ganzes Leben in der einmal gegründeten Familie zu verweilen. Das Lebenszeitprinzip der Ehe wird zunehmend häufiger durchbrochen. Abgesehen von spezifischen, vielfach zu beobachtenden Problemlagen in diesen Familien - und zwar zwischen den Partnern (Aufeinandertreffen unterschiedlicher, in einer anderen Familie erworbener sozialer Erfahrungen) und zwischen dem Stiefeltemteil (meist ein Mann) und den Kindern -, scheinen sich ihre tagtäglichen Lebensvollzüge jedoch ähnlich wie in Erstfamilien zu gestalten.

Ein deutlicher Unterschied besteht aber zwischen der rechtlichen Stellung eines leiblichen und der eines „sozialen“ Vaters. Letzterer hat, obwohl er zumeist die gleichen Betreuungsleistungen für die nicht von ihm abstammenden Kinder wie ein leiblicher Vater erbringt, diesen gegenüber so gut wie keine Rechte, allerdings auch wenig Pflichten. Auch hier befindet sich das Familienrecht der DDR in eklatantem Widerspruch zur Lebenspraxis.

### Familienpolitisches Fazit

Ein gemeinsames deutsches Familienrecht müßte mit einer gemeinsamen deutschen Familienpolitik korrespondieren, die diesen sozio-demographischen Entwicklungen Rechnung trägt und die Spezifika beider Bevölkerungen in sich aufnimmt. Aus der Sicht auf die 40jährige, also zwei Generationen währende, spezifische Sozialisation und Lebensweise der DDR-Bürger sollte ein Wunsch- und Bauplan familienpolitischer Art folgendes enthalten:

- Bemühungen um die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter - bei Frauen vor allem mit Blick auf den außerhäuslichen Erwerbsprozeß, bei Männern in bezug auf ihre unterbelichtete Rolle

in der Familie. Das setzt eine Arbeitsförderungs politik voraus, die Männern wie Frauen den Zutritt zum Arbeitsmarkt gestattet, sofern sie ihn begehren.

Ausgangspunkt einer solchen Kopplung von Arbeitsförderungs- und Familienpolitik wäre freilich die Akzeptanz beider familienpolitischer Konzepte: des CDU-Konzepts von der Wahlfreiheit der Mütter und Väter zwischen Berufsleben oder Familie und der bisherigen DDR-Konzeption von der (zeitgleichen) Vereinbarung von Beruf und Familie für beide. Nur so entsteht echte Wahlfreiheit. Die bundesdeutsche Variante hingegen läßt den Geschlechtern nur wenig Entscheidungsraum, denn nach beiderseitiger deutscher Erfahrung ist seit langem klar, auf wen dabei die Berufsarbeit, auf wen die Familie entfällt.

- Das Vereinbarungskonzept zieht die Beibehaltung staatlicher Kindererrichtungen nach sich. Jene, die es wünschen, sollten auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, ihre Kinder in staatlichen/kommunalen Einrichtungen betreuen zu lassen - in qualitativ verbesserten und höher bezahlten, doch immerhin noch bezahlbaren.

- Die Förderung von Familien im Sinne familienfreundlicher Existenzbedingungen, was nicht mit Unterstützungsleistungen von Härten ausgleichender Sozialhilfe zu verwechseln ist. Eine solche Förderung hätte allen Familien mit minderjährigen Kindern zu gelten, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, zusammen oder getrennt leben (selbstbestimmte Wahl der Familienform). Denn Familien sind es in jedem Fall, und sie erbringen einen wesentlichen Teil der Reproduktion der Gesellschaft, der von dieser entsprechend zu honorieren ist.

Neben solcherart Anerkennung familiärer Betreuungs- und Erziehungsleistungen muß die Sicherung der Lebenslage für bestimmte Familiengruppen erfolgen. Dazu gehören vor allem: Alleinerziehende, einkommensschwache Familien mit mehreren Kindern, Familien mit Kranken, Behinderten, Alten.

- Schutz und Förderung der Familie schließen das Recht von Frau und Mann ein, über die Zahl und den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder selbst zu bestimmen. Das setzt eine entsprechende Aufklärungs- und Verhütungspolitik, aber auch die Freiheit voraus, als allerletzte Möglichkeit der Familienplanung den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft wählen zu können (Fristenlösung).

## Die rechtliche Regelung des Widerrufs von Haustürgeschäften und die Sicherung des Verbraucherschutzes

KAI-OLE HAUBOLD, Berlin, und Dozent Dr. sc. ACHIM MARKO, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Die sich in der DDR vollziehenden ökonomischen, sozialen und politischen Umwälzungen bedeuten für die Zivilrechtsordnung einerseits den Fortfall wesentlicher Prämissen, andererseits entstehen Anforderungen, denen sie wenig oder gar nicht gewappnet gegenübersteht. Die Reformbedürftigkeit des Zivilrechts<sup>1</sup> zu bejahen, schließt zweifelsohne Streit über die Gründe dieser Notwendigkeit ein, aber auch die Schlußfolgerung, daß einige Maßnahmen sehr schnell ergriffen werden müssen. In dem Prozeß des Übergangs zu marktwirtschaftlichen Strukturen, die durch Autonomie und Eigenverantwortung aller an Wirtschaftsprozessen und insbes. an den Konsumtionsprozessen beteiligten Rechtssubjekte gekennzeichnet sind, treten tagtäglich Sachverhalte auf, die die Möglichkeiten des ZGB überfordern, z.B. weil Formen und Praktiken angewandt werden, für die das Gesetz konzeptionell nicht gedacht war und für die es nur unzureichende Lösungen anbietet. Dies liegt hauptsächlich daran, daß das ZGB vor allem der Umsetzung eines staatlichen Auftrages (an die Betriebe) zur bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung dienen sollte.

Das rückhaltlos anzuerkennende Scheitern dieses Konzepts sollte jedoch eine Erfahrung aus dem Zivilrecht der DDR und seiner normativen Ausgestaltung nicht außer acht lassen: Wenn

es einen konsensfähigen Punkt in der Beurteilung des ZGB gibt, dann wohl den, daß es als verbraucherfreundliches Gesetz dem Bürger das Erkennen und Wahrnehmen seiner Rechte als Mieter, Käufer oder Kunde eines Dienstleistungsbetriebes sehr erleichterte.<sup>2</sup> Diese funktionale Eigenschaft scheint namentlich angesichts neuer Erscheinungsformen in den Prozessen der Bedürfnisbefriedigung und der Verwirklichung ungewohnter Marketingstrategien seitens der Anbieter von Waren und Dienstleistungen vor einer weiteren Herausforderung zu stehen.

Eine dieser Herausforderungen ergibt sich aus dem Direktvertrieb, zu dem „alle Formen der direkten Verbindung eines Herstellers zu seinem Kunden sowie eines Lieferanten zur Wohnung des Konsumenten“<sup>3</sup> gerechnet werden. Bei den sog. Haustürgeschäften - der Begriff umfaßt alle außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers stattfindenden Vertragsabschlüsse,

1 Vgl. K. Westen, „Der Stand des Zivilrechts in der DDR und seine Reformbedürftigkeit“, Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (DtZ) 1990, Heft 1, S. 1 ff.; J. Göhring, „Zivilrecht und Rechtsangleichung“, NJ 1990, Heft 7, S. 299 ff.

2 Damit soll der Problemgehalt nicht übersehen werden; vgl. dazu G. Uebeler, „Zur historischen Misere des Zivilrechts der DDR“, DtZ 1990, Heft 1, S. 10 ff.

3 B. Tietz, Stichwort: Direktmarketing, in: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon, Bd. 1, München 1987, S.403.